



GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES.	
VOM 29. November 2021	
Öffentliche Sitzung	Punkt Nr. 23

Anwesend waren: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender; SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen; HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder; KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlten entschuldigt: VELZ Jean-Luc, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder;

Festlegung der Steuer auf die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern für die Jahre 2022-2025.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 170, §4 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 35 und 184ff. des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuern das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielle Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/364-24 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST [...]:

Artikel 1: Begriffsbestimmung:

Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind:

- nichtadressierte Werbeschriften oder Muster: die Werbeschriften oder Muster, welche weder den Namen noch die Adresse des Empfängers tragen (Straße, Nr., Postleitzahl und Gemeinde):
- Werbeschriften: die Veröffentlichungen oder Druckwaren, welche wenigstens eine Anzeige zu kommerziellen Zwecken enthalten, mit Ausnahme von touristischer Werbung;
- Werbemuster: jede kleine Menge oder Modell eines Musters, welches zu Werbezwecken und/oder zum Verkauf bestimmt ist; das Muster oder Modell und die entsprechende Werbeschrift bilden zur Anwendung der vorliegenden Verordnung eine einzige Einheit;

- nähere Region: die besteuernde Gemeinde und die an ihr angrenzenden Gemeinden;
- Werbeschrift der kostenlosen regionalen Presse: Hierunter sind die regelmäßig kostenlos verteilte Werbeschriften zu verstehen, die mindestens 12 mal pro Jahr auf dem Gebiet der Gemeinden der näheren Region und ggf. darüber hinaus verteilt werden, und die außer der Werbung, informative, redaktionell aufgearbeitete Texte mit den neuesten Ereignissen aus der näheren Region enthalten, bzw. die für die Bevölkerung der näheren Region von Interesse sind. Diese Informationen müssen hauptsächlich lokalen oder kommunalen Charakter haben und wenigstens 5 der 6 nachstehenden Informationen enthalten, die auch öffentlichen Interesses sind, wobei diese Informationen aktuell, direkt und konkret (d.h. kein Hinweis auf eine andere Quelle von Informationen, wie z.B. ein Verweis auf Aushänge oder Internetseiten) sein müssen und derart sind, dass sie für die Bevölkerung der näheren Region relevant und nützlich sind:
 - die Wochenenddienste (der Ärzte, der Apotheker und der Tierärzte, ...);
 - ein Kulturagenda der Veranstaltungen und Aktivitäten, welche die kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Vereinigungen in der Gemeinde und der näheren Region organisieren;
 - die Kleinanzeigen von Privatpersonen;
 - eine Rubrik von Stellenanzeigen und Weiterbildungen, die für die Bevölkerung der näheren Region relevant sind;
 - Notaranzeigen;
 - in Anwendung der Gesetze, Dekrete oder allgemeinen Verordnungen, sowohl regional, national oder lokal von offiziellen Anzeigen mit allgemeinem Interesse, wie öffentliche Untersuchungen, oder andere Veröffentlichungen vom Gericht.

Artikel 2: Zugunsten der Gemeinde wird für die Steuerjahre 2022 bis 2025 eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nicht adressierten Werbeschriften oder Muster erhoben, entweder werbemäßig oder aus der kostenlosen regionalen Presse. Betroffen ist nur die für den Empfänger kostenlose Verteilung. Dies schließt die Besteuerung von adressierten Druckwaren aus. Hierunter fallen auch die Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements jedoch nicht die darin enthaltenen oder beigelegten Druckwaren. Artikel 3: Die Steuer wird geschuldet:

- vom Herausgeber:
- oder falls dieser unbekannt ist, vom Drucker:
- oder falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler. Ausgenommen sind Verteiler, die nicht wissen und auch nicht wissen konnten, welcher Inhalt die Verteilung hat;
- oder falls Herausgeber, Drucker und Verteiler unbekannt sind, von der moralischen oder physischen Person, für welche die Werbeschrift verteilt wurde.

Artikel 4: Die Steuer beläuft sich auf:

- 0,080 € pro verteiltes Exemplar
- Die Verteilungen der kostenlosen regionalen Presse werden mit einem einheitlichen Steuersatz von 0,025 € pro verteiltem Exemplar besteuert.

Werden die Exemplare in einer Plastikverpackung verteilt, so ist der doppelte Betrag zu zahlen. Artikel 5: Die Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben.

<u>Artikel 6:</u> Der Steuerpflichtige muss, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abgeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Die Klauseln betreffend die Erklärungspflicht sind diejenigen von Artikel 188 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

In Ermangelung einer fristgerechten Erklärung oder falls diese falsch, ungenügend oder ungenau ist, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen aufgrund der vorhandenen Angaben besteuert.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird die geschuldete Steuer um einen Betrag in gleicher Höhe und im Wiederholungsfall einen Betrag in doppelter Höhe dieser Steuer erhöht.

Zuwiderhandlungen werden durch den von der Gemeindeverwaltung beauftragen vereidigten Kontrollbeamten festgestellt.

<u>Artikel 7:</u> Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018.

Artikel 8: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage:

Die Sekretärin, Verena KRINGS

Daniel FRANZEN Für gleichlautenden Auszug:

Die Generaldirektorin,

Bütgenbach, den 30.11.2021

Daniel FRANZEN

Der Vorsitzende,

Der Bürgermeister,

A COMPANY OF THE PROPERTY OF T

Verena KRINGS

